

WSB

Wormser
Sozial- u. Bürgernetzwerk e.V.

Wir helfen helfen!



Satzung

§ 1

Name und Zweck

**Der Verein » Wormser Sozial- u. Bürgernetzwerk e.V. «
mit Sitz in 67547 Worms**

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im öffentlichen Interesse und die Förderung der Jugend- u. Altenhilfe sowie das nachbarschaftliche Zusammenleben.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Kauf, Errichtung und Führung von Bürger- u. Kulturhäusern mit besonderer sozialer Zielsetzung und in Zusammenarbeit mit kommunalen Gremien, sowie die Errichtung und Führung von Bürger- u. Kulturhäusern Sozial- u. Bürgernetzwerken.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Worms eingetragen.

§ 3

Zuwendungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5

Mitgliederbeitrag

Ein Mitgliederbeitrag wird nicht erhoben. Der Verein wird durch Spenden finanziert.

Wormser
Sozial- u. Bürgernetzwerk e.V.
Karl-Goerdeler-Str. 6
67547 Worms

Tel: 06241 24931

Mail: info@wsb-ev.de

Vorsitzende
Christina Heimlich
Tel: 06241 24931

Mitglied im
Deutschen paritätischen
Wohlfahrtsverband
(DPWV)

Träger des
Ehrenamtspreises 2010
des Landes
Rheinland-Pfalz

Vereinsregister
Nr. 869
Amtsgericht Worms

Bankverbindung:
Konto 20 152 13
BLZ 553 500 10
Sparkasse Worms-Alzey-Ried

Träger:
Mehrgenerationenhaus
Haus der Familie
Worms

Ehrenamtsbörse
im
Mehrgenerationenhaus

Projekte:

Offenes Wohnzimmer
"Café Croque ó deal"
Internetcafé
Väter-Worms
Taschengeldbörse
Familienpaten
Themencafé
Wellness, Gesundheit und
Kreativität
Bildungsfahrten

Gütesiegelverleihung
"Attr. Wormser Süden"

Nachbarschaftstreff:
"Spass in de Gass"

Infobroschüre:
"Wir, im Wormser Süden"

Kooperationspartner



§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- Der Vorstand setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen, und zwar:

1.
dem/der Vorsitzende/n
dem/der stellvertr. Vorsitzende/n
2.
dem/der Schatzmeister/in
dem/der stellvertr. Schatzmeister/in
3.
dem/der Schriftführer/in
4.
4 Beisitzer/innen
5.
2 Revisoren/innen

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind die/der Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/innen, und der/die Schatzmeister/in. Jede/r ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung eine/n Geschäftsführer/in einstellen und ein Büro einrichten, des weiteren Arbeitsgruppen beauftragen, in Eigenverantwortlichkeit, aber nur in Zusammenarbeit mit einem Vorstandsmitglied, Projekte zu betreuen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe brauchen keine Vereinsmitglieder zu sein.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung selbst.

§ 8 Mitgliederversammlung

Im Jahr soll mindestens einmal eine Hauptversammlung stattfinden, und zwar im ersten Halbjahr des Kalenderjahres. Sie wird durch den Vorstand 14 Tage vorher durch einfachen Brief einberufen.

Sie hat folgende Aufgabe:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- u. Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr.
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl eines neuen Vorstandes, falls der Vorstand 2 Jahre im Amt ist.
4. Festsetzung eines Jahresbeitrages
5. Satzungsänderungen

Satzungsändernde Beschlüsse werden im Protokoll der Mitgliederversammlung festgehalten, von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet und gegebenenfalls in das Vereinsregister eingetragen.

§ 9 Abstimmungen

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder wirksam. Juristische Personen können einen Bevollmächtigten entsenden. Durch den Antrag eines Mitgliedes muss die Abstimmung geheim erfolgen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

§ 11 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 12 Verstöße

Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung oder beschädigt es das Ansehen des Vereins, so kann der Vorstand das sofortige Ruhen der Mitgliedschaft verfügen. Ein Antrag auf Ausschluss aus dem Verein ist der nächsten bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 1/3 der Mitglieder gestellt werden. Dem Antrag ist stattgegeben, wenn in der Hauptversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen und mindestens die Hälfte einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Hauptversammlung eingebracht haben. Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Worms, die dieses ihrerseits ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe und sozial Benachteiligte verwenden darf.

§ 15 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

Unterschriften:

Vorsitzende/r
Christina Heimlich

stellvertr. Vorsitzende/r
Eva Hükelheim